



Lagerung von Gegenständen in Treppenträumen/ Treppenhäusern

Treppenträume sind Bestandteil des Rettungsweges in einem Gebäude. In der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) werden generelle Aussagen über die Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen getroffen. Im § 28 Abs. 2 Satz 3 LBO heißt es:

„Notwendige Treppenträume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“

Aus diesem Grund dürfen in Treppenträumen grundsätzlich keine brennbaren und/oder beweglichen Gegenstände gelagert oder aufgestellt werden. Dies gilt insbesondere für leicht verrückbare Gegenstände wie Kinderwagen, Fahrräder, Kleinmöbel usw.

Aus brandschutztechnischer Sicht können unverrückbare Metallschränke (z.B.: Schuhschränke) toleriert werden, wenn dadurch bei Wohngebäuden die Mindestbreite des Treppenraumes bzw. der Treppenlaufbreite von 1 m nicht unterschritten wird. Die Entscheidung obliegt der jeweils zuständigen Baurechtsbehörde.

Gerade im Brandfall können durch brennbare und/ oder bewegliche Gegenstände die Nutzer des Gebäudes sowie die Einsatzkräfte der Feuerwehr behindert und zusätzlich gefährdet werden. Beispielsweise verzögern umgestürzte Fahrräder oder Kleinmöbel die schnelle Rettung von Menschen und Tieren und behindern die Löscharbeiten der Feuerwehr.

Wer brennbare Gegenstände in Treppenträumen lagert, handelt ordnungswidrig. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landesordnungswidrigkeitengesetz (LOWiG).

Hierin heißt es:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bewegliche Sachen, die sich leicht von selbst oder gegenseitig entzünden oder die leicht Feuer fangen, an Orten aufbewahrt, an denen ihre Entzündung gefährlich werden kann.“

Deshalb "bittet" die Brandschutzdienststelle des Landkreises grundsätzlich keine Gegenstände in den notwendigen Treppenträumen zu lagern oder aufzustellen. Bedenken Sie stets: Treppenträume sind im Brandfall Ihre Lebensversicherung!

Ansprechpartner für Rückfragen:

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck

Kreisbrandmeister sowie

Leiter der Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

Tel: 0751/85-5140

E-Mail: kbm@rv.de